

Startchancen- und -Qualitäts- entwicklungsgesetz (SCQEG)

Expert:innenforum Startchancen Frühe Bildung

15. September 2026



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

www.bmbfsfj.bund.de

Hintergrund

Hintergrund

- Immer mehr Kinder und Jugendliche sind im Bildungssystem abgehängt, die Schere zwischen Kindern und Jugendlichen mit niedrigem und hohem SES öffnet sich immer weiter (siehe aktuelle PISA-Ergebnisse)
- Studien zeigen: Diese Schere lässt sich am ehesten vor Schuleintritt schließen
- Entwicklungschancen und Teilhabe sollten so früh wie möglich gefördert werden
 - durch alltagsintegrierte Bildungsangebote, bei Bedarf ergänzt durch gezielte Förderung, die sich an den individuellen Fähigkeiten der Kinder ausrichtet

Hintergrund

Auftrag aus dem Koalitionsvertrag: *Das KiTa-Qualitätsgesetz soll durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz abgelöst werden, mit dem **verpflichtende Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen** bei Vierjährigen und **Fördermaßnahmen** bei ermitteltem Bedarf eingeführt und eine **zusätzliche Förderung für Sprach-Kitas und Startchancen-Kitas** integriert werden soll. Die frühkindliche Bildung sowie **Bildungsübergänge** sollen gestärkt werden.*

- Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Juli 2025-Januar 2026)
- Weitere Grundlagen: Monitoring und Evaluation des KiQuTG, Bericht der AG Frühe Bildung („Kompendium“) mit zugrunde liegenden Expertisen, Expertise zur Umsetzung von Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen bei Vierjährigen

Wesentliche Regelungsinhalte

Feststellung und Förderung des Sprach- und Entwicklungsstands, §22b SGB VIII-E

Eine passgenaue Förderung soll sichergestellt werden durch:

- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung
- Feststellung des Sprachstands und des Entwicklungsstands bei Kindern in Kindertageseinrichtungen spätestens im fünften Lebensjahr in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten, mathematische Fähigkeiten
- Personelle Ressourcen für die Erhebung (mind. 2 Stunden je Kind) und für die Planung und Begleitung der Förderung (mind. 30 Minuten je Kind pro Woche)

Unterstützung von Kitas mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen, § 22c SGB VIII-E

- Je Land sollen mind. 10 Prozent der Kitas mit erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen mit zusätzlichen personellen Ressourcen für sprachliche Bildung und Kita-Sozialarbeit unterstützt werden
- Ressourcen sind nach Einrichtungsgröße gestaffelt: 20 bis 60 Stunden pro Woche
- Bestimmung der Kitas erfolgt kriteriengeleitet: finanzielle Bedürftigkeit der Familien, Familiensprache oder sprachliche Entwicklung der Kinder sind stets zu berücksichtigen, weitere Kriterien können einbezogen werden

Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, §§ 22 Abs. 2 Nr. 3, 3, 22b Abs. 2 SGB VIII-E

- Im Förderungsauftrag werden zentrale zu fördernde Kompetenzen und Formen der Förderung näher bestimmt und Aufgaben von Kindertagesbetreuung konkretisiert
- Für Datenweitergabe hinsichtlich der Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen

Unterstützende Rahmenbedingungen und flankierende Regelungen

Folgende Regelungen sind insbesondere vorgesehen:

- Fachberatungsschlüssel für Kitas mit Staffelung nach Einrichtungsgröße, § 22a Abs. 1, 3 SGB VIII-E
- Fort- und Weiterbildung als Maßnahme der Qualitätsentwicklung, § 22a Abs. 1 SGB VIII-E
- Stärkung von Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung, § 24 Abs. 6 SGB VIII-E

Monitoring und Evaluation, § 24b SGB VIII-E, Art. 6 SCQEG

Weiterentwicklung amtliche KJH-Statistik, §§ 99 Abs. 7 Nr. 3, 102a, 103 SGB VIII-E

- SCQEG wird durch bürokratiearmes Monitoring des BMBFSFJ begleitet (Monitoringberichte 2029, 2031, anschließend alle drei Jahre)
- Evaluation zur Wirkung des Gesetzes erstmals nach sechs Jahren
- Monitoring und Evaluation sollen durch Gremien aus Ländern, Fachpraxis und Wissenschaft begleitet werden
- Amtliche KJH-Statistik wird u.a. durch Erhebungsmerkmale zur finanziellen Bedürftigkeit von Familien und zum Förderbedarf von Kindern ergänzt

Bundesfinanzierung, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- Bundesmittel für KiQuTG laufen Ende 2026 aus, Länder können KiQuTG-Verträge jedoch bis Ende 2027 verlängern, wenn Restmittel zur Verfügung stehen
- 2027-2034 stellt der Bund den Ländern zum anteiligen Ausgleich der Mehrbelastungen durch das SCQEG Mittel über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung:
 - in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 1,493 Mrd. Euro,
 - im Jahr 2029 1,243 Mrd. Euro und
 - in den Jahren 2030 bis einschließlich 2034 jeweils 993 Mio. Euro

Ausblick

Ausblick

- Gesetzgebungsverfahren soll in 2026 abgeschlossen werden
- Erste Regelungen sollen 2027 in Kraft treten (z.B. Konkretisierung des Förderungsauftrags), die weiteren sukzessiv in 2029 (z.B. Sprachstandsfeststellung und Förderung, Unterstützung von Kitas in herausfordernden Lagen) und 2032 (z.B. Entwicklungsstandsfeststellung und Förderung in weiteren Bereichen, Fachberatungsschlüssel)

Kontakt



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 402
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Ansprechpartnerin
Claudia Fligge-Hoffjann
402@bmbfsfj.bund.de